Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

2. Ausfertigung

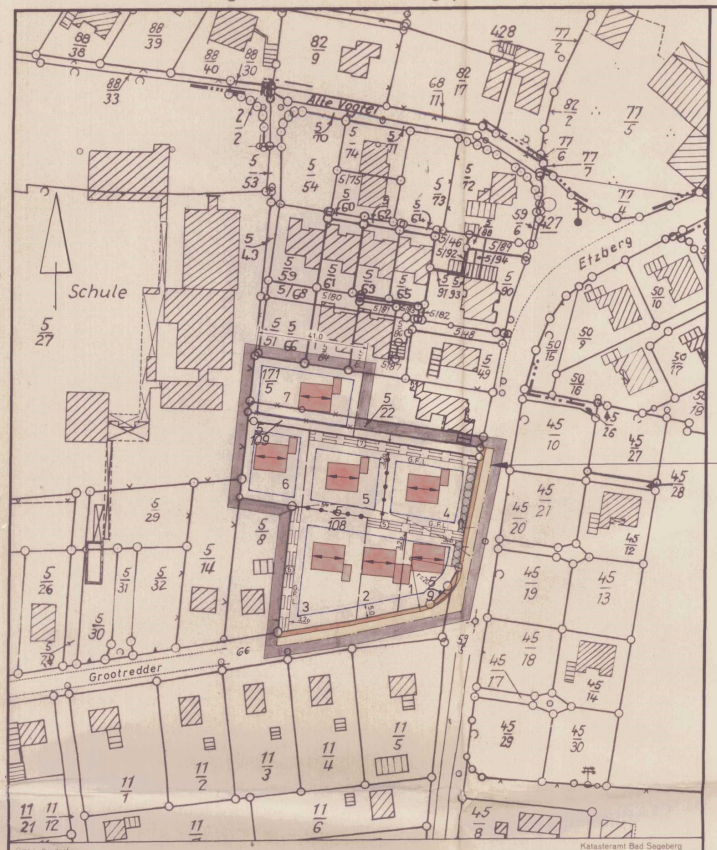

1-4	
WA	Z = I
G.R.Z. = 0.4	G.F.Z = 0.5
SD 25 - 30°	o E

5-7	
WA	Z = I
G.R.Z. = 0.4	G.F.Z. = 0.5
SD 35 - 45°	o E

SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET

„Grootredder / Etzberg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.1988 , Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Grootredder / Etzberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.08.1984.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... / durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 04.09.1984 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.08.1984 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.05.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 20.06.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.08.1988 bis zum 29.09.1988 während der Dienststunden / folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.08.1988 in ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.12.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.12.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 21. AUG. 1991

Schmick-B

BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 2. 2. 89 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 22.2.89

Kuhlt

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 14.08.1991 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE KISDORF DEN 21. AUG. 1991

Schmick-B

BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

DEN ~~09. März 1989~~ 21. AUG. 1991

Schmick-B

BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.08.1991 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.8.1991 in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF DEN 24.8.1991

Schmick-B

BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

TEIL „A" PLANZEICHNUNG: Maßstab 1: 1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2665).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1981, (PlanzV. 81) (BGBl. I. S. 833 / 834, vom 22. August 1981).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 § 9 (7) BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche;

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVo.

WA Allgemeines Wohngebiet; § 4 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVo.

G.R.Z. Grundflächenzahl; § 19 BauNVo.

G.F.Z. Geschoßflächenzahl; § 20 BauNVo.

Z = (I) Zahl der Vollgeschosse, zwingend; § 17 (4) und § 18 BauNVo

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVo.

o Offene Bauweise; § 22 (2) BauNVo.

E Nur Einzelhäuser zulässig;

Baugrenze; § 23 (3) BauNVo.

Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) 2 BauGB; § 23 (1) BauNVo.

Baugestaltung / Stellung der baulichen Anlage: § 82 LBO 1983 / § 9 (1) 2 BauGB

Verbindliche Dachneigung, Dachform / Firstrichtung:

Dachneigung;

SD Satteldach;

Firstrichtung;

Mit Geh-=G, Fahr-=F und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen; § 9 (1) 21 BauGB (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 16 (5) BauNVo.

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung, (Knick-u. Wallbewuchs), § 9 (1) 25b BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Künftig fortfallende Flürstücksgrenze;

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;

5/108 Katasteramtliche Flurstücksnummer;

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;

1, 2, 3 ..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;

56 Höhenlinie, bezogen auf N.N. (Normal-Null);

41.0 r=20 Vermessungslinien mit Maßangaben;

1-... Bereich der baulichen Festsetzungen;

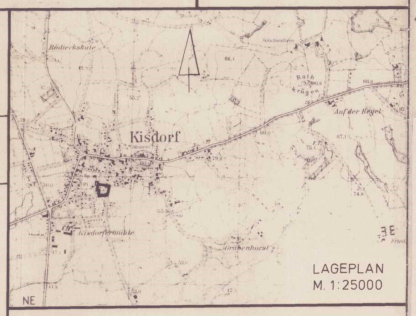

LAGEPLAN M. 1:25000

STRASSENPROFIL: (Maßstab 1: 100)

Straßen Grootredder und Etzberg:

TEXT TEIL „B"

Als Ausgleich für die Knickrodung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Grootredder / Etzberg" sind parallel zum vorhandenen Knick (ca. 60 cm entfernt) und Straße 5 Einzelbäume anzupflanzen. Folgende Arten werden angepflanzt: Schwedische Mehlbeere, Eberesche, Rotdorn.